



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 05/2021

Pädagogische Hochschule Weingarten

20.12.2021

- Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master of Education LA Grundschule der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 26.10.2021
- Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master of Education LA Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 26.10.2021
- Satzung zum Ordnungsverfahren an der PH Weingarten vom 14.12.2021
- Satzung zur Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG vom 14.12.2021
- Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den hochschulseitigen Teil der Eignungsprüfung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe gemäß der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) vom 15. August 1996 in der Fassung vom 17.12.2020
- Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) vom 14.12.2021



- Satzung zur Einrichtung einer Ethikkommission an der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 14.12.2021
- Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 14.12.2021

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master of Education LA Grundschule der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.60

26. Oktober 2021

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Grundschule

Liegt kein Nachweis eines Online-Self-Assessments zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf in der Endphase des Bachelorstudiums vor, so ist dieser nachzuholen.

vom 26. Januar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518, 520) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.10.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen“ wird in Absatz 2 nach Satz 1 der folgenden Satz angefügt:

Weiterhin ist der Nachweis über die Teilnahme am dritten Online-Self-Assessment der PH Weingarten zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf in der Endphase des Bachelorstudiums erforderlich.

2. In § 5 „Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen“ wird nach Absatz 4 Absatz 4a eingefügt:

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Sommersemester 2022.

Weingarten, 26.10.2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master of Education LA Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.61

26. Oktober 2021

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I

vom 26. Januar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518, 520) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.10.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen“ wird in Absatz 2 nach Satz 1 der folgenden Satz angefügt:

Weiterhin ist der Nachweis über die Teilnahme am dritten Online-Self-Assessment der PH Weingarten zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf in der Endphase des Bachelorstudiums erforderlich.

2. In § 5 „Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen“ wird nach Absatz 4 Absatz 4a eingefügt:

(4a) Liegt kein Nachweis eines Online-Self-Assessments zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf in der Endphase des Bachelorstudiums vor, so ist dieser nachzuholen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Sommersemester 2022.

Weingarten, 26.10.2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Satzung zum Ordnungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7628

14. Dezember 2021

Satzung zum Ordnungsverfahren an der PH Weingarten

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 62a Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der PH Weingarten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die folgende Ordnungssatzung beschlossen.

Das Rektorat hat dieser Satzung gemäß § 62a Abs. 3 Satz 2 LHG am 15.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß gemäß 62a Abs. 1 LHG, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a Abs. 2 LHG verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

Die Maßnahmen können kumulativ, zeitlich und inhaltlich abgestuft sowie im Fall der Wiederholung mehrfach ausgesprochen werden. Für den Fall einer zukünftigen Wiederholung eines Ordnungsverstoßes aus derselben Ziffer nach § 1 kann mit der Entscheidung nach § 5 Absatz 5 bereits eine Folgemaßnahme festgelegt werden.

§ 3 Ordnungsausschuss

(1) Der Senat bildet einen Ordnungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:

1. Rektorin und Rektor oder die jeweilige Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHG),
2. Kanzlerin oder Kanzler oder die jeweilige Stellvertretung,
3. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, der oder die vom Senat bestimmt wird,
4. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der vom Senat bestimmt wird,
5. ein Mitglied aus der Statusgruppe der Studierenden (§ 62a Absatz 3 Satz 1 LHG).

(2) Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats ist an ihre Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung gekoppelt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sieht er davon ab, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Gremien der PH Weingarten entsprechend.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Ordnungsverfahren wird eingeleitet durch
1. den Antrag eines Mitglieds der Hochschule oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule,

2. anderweitige Kenntniserlangung von Mitgliedern des Ordnungsausschusses oder der Rektorin bzw. des Rektors.

(2) Die Rektorin oder der Rektor stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln. Je nach Ergebnis der Ermittlungen beruft die Rektorin oder der Rektor den Ordnungsausschuss ein oder sieht davon ab und stellt das Verfahren ein.

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.

(2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem Angeschuldigten und den Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies

1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern erforderlich ist.

(3) Bei Vernehmungen und Befragungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte; ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.

(4) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen. Das jeweils beauftragte Mitglied oder die jeweils beauftragten Mitglieder können hierzu auch andere Mitglieder der Hochschule mit deren Einverständnis unterstützend hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen

Einzelner vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,

3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. Regelungen über Aussagegenehmigungen, insbesondere in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden oder in Gerichtsverfahren, bleiben unberührt.

(6) Soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Laufsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Rektorats ist sie oder er verpflichtet, den Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

(3) Rederecht haben nur die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die Personen, denen die oder der Vorsitzende das Wort erteilt.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. Verhinderungen an der Teilnahme an Sitzungen sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.

(7) Die oder der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie neben den Mitgliedern den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben. Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und

soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Ordnungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Online-Sitzungen sowie Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen sind im Rahmen der Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zulässig. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; gibt ein Mitglied trotz einer entsprechenden Aufforderung der oder des Vorsitzenden nicht ab, wird dessen Stimme als Ablehnung des Beschlusses gezählt.

(5) Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(6) Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Angeschuldigten zuzustellen ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Scheidet die oder der Angeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Hochschule aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist. Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

(7) Die Unterlagen und gespeicherten Daten zu einer Ordnungsmaßnahme sind 3 Jahre nach Ab-

schluss des Verfahrens zu vernichten oder zu löschen, es sein denn, sie werden auf Basis des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv oder seinen Dienststellen übergeben.

§ 9 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss.

(2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,
5. die gefassten Beschlüsse,
6. das Ergebnis der Wahlen.

§ 10 Vorläufige Maßnahmen

Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten und kann die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ordnungsausschusses aufgeschoben werden, so kann die oder der Vorsitzende durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gründe für die vorläufige Anordnung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügte Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 12 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

§ 14 Konstituierung des Ordnungsausschusses; erste Amtszeit

Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses unverzüglich zu bestellen. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Ordnungsausschusses am Tag ihrer Bestellung. Für das Mitglied nach § 3 Nr. 5 endet die Amtszeit mit Ablauf des 30. September 2022. Für die Mitglieder nach § 3 Nr. 3 und 4 endet die Amtszeit mit Ablauf des 30. September 2023.

Ausgefertigt:

Weingarten, den 14.12.2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7611.56

14. Dezember 2021

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den hochschulseitigen Teil der Eignungsprüfung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe gemäß der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) vom 15. August 1996 in der Fassung vom 17.12.2020

14. Dezember 2021

Aufgrund von § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Eignungsprüfung

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des durch die Pädagogischen Hochschulen zu erbringenden Teils der Eignungsprüfung im Rahmen der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe gemäß der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe.

(2) Mit der Eignungsprüfung nach §9 der EU-EWR-Lehrerverordnung soll beurteilt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Tätigkeit im

jeweiligen Lehramt in Baden-Württemberg erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist. Sie erstreckt sich auf die durch das Regierungspräsidium mitgeteilten Sachgebiete. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in ihrem oder seinem Heimat- oder Herkunftsstaat über eine berufliche Qualifikation als Lehrkraft verfügt und auf dieser Qualifikation aufbauen.

(3) Der durch die Pädagogischen Hochschulen abgenommene Prüfungsteil umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktik des jeweiligen Faches. Für die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Einzelprüfung gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Erste Prüfung oder den Masterabschluss für das betreffende Lehramt entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Prüfungsbehörde, Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die Pädagogische Hochschule.

(2) Die Eignungsprüfung wird von der Prüfungsbehörde vorbereitet und durchgeführt. Sie trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind.

(3) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 min).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die in der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) getroffenen Regelungen.

(2) Ergänzend ist die Entscheidung über die Zulassung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Pädagogischen Hochschule schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

§ 4 Verfahren, Prüfer oder Prüferinnen, Prüfungsausschüsse

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 9 der EU-EWR-Lehrerverordnung und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungsanteile.

(2) Bei der Eignungsprüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Prüfungsbehörde bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und bestellt deren zwei Mitglieder.

(4) Zu Prüferinnen oder Prüfern und zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse werden hauptamtlich Lehrende der Pädagogischen Hochschulen sowie Personen bestellt, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder eine vergleichbare Lehramtsbefähigung besitzen.

(5) Die Prüfungsbehörde erstellt über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine Bescheinigung.

§ 5 Prüfungsinhalte und -durchführung

Für die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Einzelprüfung gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Masterabschluss, einschließlich der Benotung, für das betreffende Lehramt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Satzung zur Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 41 a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die „Satzung zur Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG“ vom 28. Juli 2017 (Az.: 0415.210) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Datenschutzsatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0554

14. Dezember 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung)

14. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden, Gasthörerinnen und Gasthörern, aktuellen und ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Kursen der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der PH Weingarten, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrich-

tungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die Hochschule kommt gemäß der EU-DSGVO ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage-, Nachweis und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- Vorlage-, Nachweis- und Mitteilungspflichten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Bewerbung und Zulassung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen in der Schreibweise eines amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,
 6. Korrespondenzanschrift,
 7. eine gültige E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 8. Staatsangehörigkeit,
 9. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 10. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
 11. Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
 12. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang bzw. Studienfach,
 13. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleiteten Dienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Leistungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
 14. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
 15. das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
 16. Angaben zum Vorliegen der fachspezifi-

schen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,

17. Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Aufnahme- bzw. Eingangsprüfung oder Sportaufnahme- bzw. Sparteingangsprüfung,
 18. Lebenslauf und Motivationsschreiben, falls nach der jeweiligen Zulassungssatzung erforderlich,
 19. eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 20. im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
 21. bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach § 7 der Hochschulvergabeverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung, in Verbindung mit der jeweiligen Zulassungssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe-, Vorlage-, Nachweis- und Mitteilungspflichten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation als Studierende oder Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
1. Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
 2. Korrespondenzanschrift in Deutschland und Heimatanschrift,
 3. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,

4. Fakultätszugehörigkeit,
 5. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 6. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 7. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
 8. Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 9. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 10. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, sind insbesondere
 - Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Abschluss als Mitglied einer Hochschule
 - Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Verfügungen, die einer Immatrikulation entgegenstehen
 11. Versicherungsnummer der zuständigen Krankenkasse nach § 199a SGB V,
 12. Nachweis der Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation
 13. Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für ausländische Studierende und fürs Zweitstudium, soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Berücksichtigung finden sollen, und
 14. Lichtbild.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung in Verbindung mit der jeweiligen Zulassungssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflichten für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise

- des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geburtsdatum,
 4. Korrespondenzanschrift,
 5. Geschlecht,
 6. gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung mit Einverständnis des Lehrenden und
 7. Staatsangehörigkeit.
- Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Bei Abschluss der Promotions- und Betreuungsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Korrespondenzanschrift,
 4. E-Mail-Adresse,
 5. jeweilige Familienname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Betreuerinnen und Betreuer,
 6. Arbeitstitel der Dissertation,
 7. Bearbeitung des Vorhabens als Einzelforschungsvorhaben, Anbindung an eine Forschungsgruppe, im Rahmen eines Forschungsvorhabens/Drittmittelprojektes oder im Rahmen eines Promotions- oder Forschungs- und Nachwuchskollegs. Bei Anbindung an eine Forschungsgruppe, ein Forschungsvorhaben/Drittmittelprojekt oder Promotions- bzw. Forschungs- und Nachwuchskollegs ist der Name der Gruppe, des Projekts oder Kollegs anzugeben,
 8. Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine publikationsorientierte Dissertation handelt); bei publikationsorientierten Dissertationen die Publikationsstrategie,
 9. Datum, bis zu dem die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der Fakultät beantragt wird,
 10. Geplante Dauer des Promotionsvorhabens in Jahren, Monat und Jahr des geplanten Abschlusses des Promotionsvorhabens
 11. Abstand der regelmäßigen Betreuungsgespräche zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerinnen und Betreuer,
 12. Abstand der regelmäßigen Berichterstattung der Doktorandin/des Doktoranden an die Betreuerinnen und Betreuer über die Dissertation
 13. individuelles Studien- und Weiterqualifizierungsprogramm
 14. ggf. individuelle Absprachen zur Promotionsvereinbarung.

- (2) Bei der Beantragung der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Korrespondenzanschrift,
 4. E-Mail-Adresse privat, E-Mail-Adresse an der Hochschule, Telefonnummer,
 5. Geschlecht
 6. Geburtsdatum, Geburtsort
 7. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit
 8. Bundesland, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Jahr und Staat des Erwerbs,
 9. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Semester, Jahr, Name und Staat Hochschule,
 10. ggf. Nachweis des Eignungsfeststellungsverfahrens,
 11. Art, Fach, Monat und Jahr des zur Promotion berechtigenden, bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 12. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 13. Thema der Promotion,
 14. angestrebter akademischer Grad (Dr. phil. oder Dr. paed.),
 15. Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine publikationsorientierte Dissertation handelt).
 16. Titel, Name, Vornamen und Hochschule von Erst- und Zweitbetreuung
 17. Promotionsfach
 18. Art der Registrierung als Promovierende bzw. Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
 19. Erklärung über frühere Promotionsversuche
 20. Immatrikulation als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender,
 21. Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand),
 22. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
 23. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
 24. Exposé zum Promotionsvorhaben
 25. Führungszeugnis / Auszug aus der Strafregister
 26. Promotionsleistung (Disputation oder Rigorosum)
 27. Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren
 28. Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs
 - (3) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion werden in der Promotionsordnung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.
- § 7 Angabepflicht für Bewerberinnen und Bewerber bei der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung.**
- (1) Personen, die an Weiterbildungskursen an der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung teilnehmen möchten, sind verpflichtet, bei der Anmeldung folgende Daten anzugeben:
 1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geburtsname
 4. Geburtsdatum,
 5. Geburtsort,
 6. Korrespondenzanschrift,
 7. Anrede,
 8. E-Mail-Adresse,
 9. Telefonnummer,
 10. gewünschtes Angebot,
 11. (Ausbildungs-/Studien-)Abschluss, inklusive Nachweis,
 12. Art und Dauer der Berufstätigkeit,
 13. Arbeitgeber.
 - (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.
- § 8 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen**
- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geschlecht
 4. Geburtsdatum,

5. Korrespondenzanschrift und
 6. E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 9 Rückmeldung

Bei der Rückmeldung haben die Studierenden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- Nachweis über die Entrichtung der Beiträge und Gebühren oder Bankdaten bzw. Mandatserteilung für Lastschriftinzugsverfahren.

§ 10 Prüfungsanmeldung

- (1) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Matrikelnummer,
 4. Studiengang bzw. Studienfach,
 5. Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
 6. Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung,
 7. Datum der Prüfung,
 8. Bezeichnung und Art der Prüfung,
 9. bei studienrelevanten Auslandsaufenthalten: dortige Hochschule bzw. Organisation, Stadt und Staat
 10. bei Promotionen: Art der Promotion, Titel der Dissertation, Datum der Zulassung zur Prüfung, Datum der mündlichen Prüfung (Disputation), Name, Hochschule und Kontaktdaten der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer), der Gutachterinnen oder Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission, Datum der Publikation, Datum der Aushändigung der Promotionsurkunde,
 11. bei Anmeldung zu einer Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterarbeit): Thema der Arbeit,
 12. Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer) und
 13. Datum und Unterschrift.

- (2) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlinerverfahren, sind die Angaben der Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.
- (3) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

§ 11 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen Studien bzw. Praxisaufenthalt im Ausland

- (1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen Studien- bzw. Praxisaufenthalt im Ausland, folgende Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geschlecht,
 4. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
 5. Staatsangehörigkeit und zweite Staatsangehörigkeit, falls zutreffend
 6. Matrikelnummer,
 7. Korrespondenzadresse in Deutschland,
 8. E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 9. Angaben über frühere Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm
 10. Studiengang,
 11. Sprachkenntnisse,
 12. Zielhochschule und
 13. Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts.
 14. aktuelles Semester zum Zeitpunkt der Bewerbung und
 15. Semester zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts,
- (2) Für die Bewerbung um einen Studien- bzw. Praxisaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Lebenslauf und Motivationsschreiben,
 2. Akademische Leistungsnachweise (LSF-Auszug),
 3. Immatrikulationsbescheinigung,
 4. Resultat des Sprachtests.
- (3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:
1. Kontodaten,
 2. Krankenversicherung und Versicherungsnummer.

§ 12 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf Fachwechsel, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge, eines Antrags auf eine Beurlaubung, ei-

nes Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studien- oder Prüfungsleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas Anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 13 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Studierende sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung folgende Daten anzugeben:
1. Familienname, Vorname
 2. Matrikelnummer
 3. Studiengang und Fachsemester.
- (2) Sind für den Erwerb von ECTS-Punkten weitere Daten erforderlich, so können diese Daten von der Hochschule eingefordert und verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Nachweise für die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie Studienleistungen entsprechend der Angaben in der für die Studierende bzw. den Studierenden zutreffenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 14 Mitteilungspflichten

Die Studierenden und Promovierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
3. den Verlust des Studiausweises,
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
5. das Auftreten einer Krankheit durch die die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich ge-

fährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,

6. bei einer Promotion den Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers, Änderung der Art der Dissertation (insb. ob es sich um eine Monographie oder um eine publikationsbasierte Dissertation handelt), Änderung bzgl. des Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule, Änderung des Immatrikulationsstatus, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Zeitpunkt und Grund des Abbruchs der Promotion.
7. Schwangerschaft / Mutterschutz

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3 - 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens, des Habilitationsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 und § 11 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

- (4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationen zukommen zu lassen.

§ 17 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer, Identitätsnummer zur Promotionsstatistik),
2. Prüfungsnummer.

§ 18 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

§ 19 Studierendenausweis und Gästekarte

- (1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis können darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.
- (2) Es gilt die Satzung der PH Weingarten zum Studierendenausweis als Chipkarte vom 1.10.2010.

§ 20 Hochschul-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden werden zum Zweck digitaler Datenverarbeitungen in Studium und Lehrveranstaltungen ein Hochschul-Account sowie zur digitalen Kommunikation eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.

- (2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden.

- (3) Der Hochschul-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse und diesen zugeordneten Daten werden 6 Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor, zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Nutzungsordnung des Zentrums für Medien und Informationstechnologie der PHL (Rechenzentrum).

§ 21 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind.

§ 22 Bescheinigungen

- (1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule bei Bedarf ein Testat aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung.

§ 23 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen bzw. bei Studierenden in gemeinsamen Studiengängen und Promovierenden nach dem Cotutelle-Verfahren

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen bzw. bei Studierenden in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen und Promovierenden in gemeinsamen Promotionen nach dem Cotutelle de thèse-Verfahren. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner bzw. der Studierenden in gemeinsamen Studiengängen und der Promovierenden im Cotutelle-Verfahren findet

ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung bzw. dem Abkommen mit der ausländischen Partnerhochschule übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden bzw. Studierenden in gemeinsamen Studiengängen und Cotutelle-Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

- (2) Eine Übermittlung von Studierenden- bzw. Promovierendendaten an den Kooperationspartner bzw. die Hochschule, bei dem die Studierenden bzw. Promovierenden der Hochschule Kooperationsstudierende bzw. - promovierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung. Sofern der Kooperationspartner in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 24 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von Studien- bzw. Praxisaufenthalten im Ausland

- (1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung Studien- bzw. Praxisaufenthalts im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studien- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurschnitt.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung eines Studien- bzw. Praxisaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- (3) Erfolgt der Studien- bzw. Praxisaufenthalt im Ausland in Verbindung mit einem Stipendienprogramm, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an den Stipendiengeber (bspw. die nationale Agentur des

Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. als Träger des Erasmus-Programmes).

§ 25 Datenverarbeitungen von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst

Daten von Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen, die sich für den Vorbereitungsdienst beworben haben, werden an das Kultusministerium übermittelt. Dabei werden nur solche Daten an das Kultusministerium übermittelt, welche nach Einschätzung des Kultusministeriums erforderlich zum Zwecke der Planung und Organisation des Vorbereitungsdienstes sind.

§ 26 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3 - 14 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Studienleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Dokumente aus mündlichen Vorträgen, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden von der Lehrperson werden für den Zeitraum der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Studienleistung erbracht worden ist. Sollte die Studienleistung angefechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Modulprüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden vom Prüfungsamt 5 Jahre aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Exmatrikulation wirksam wird.
- (5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Protokolle bei Verteidigung einer Arbeit und Gutachten von Prüferinnen und

Prüfern, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

- (6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- (7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- (8) Die Aufbewahrungsfristen für Promotionsunterlagen und Dissertationen umfassen 50 Jahre.
- (9) Die Aufbewahrungsfristen für Abschlussunterlagen (Mehrfertigungen der Zeugnisse, Urkunde, Diplomas, ToR) - betragen 50 Jahre.

§ 27 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (3) Für das Verzeichnis der abgeschlossenen Promotionen, werden sind folgende Angaben hinterlegt: Name, Vorname, Titel Dissertation, Fach, Fakultät und Promotionsordnung, Datum mündl. Prüfung, Datum Urkunde, Erst- und Zweitgutachter*in und ggf. Drittgutachter*in und Gesamtergebnis

- (4) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 3 ausgenommen:
 1. Kontaktdaten inklusive gültiger E-Mailadresse,
 2. Fakultät und Studiengang,
 3. Art und Datum des Abschlusses und
 4. äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG. Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen gemäß § 12 Abs. 1 LHG. Die Hochschule verwendet die die Daten Nr. 1-4 zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung im Rahmen ihres Qualitätsmanagements gemäß § 5 Abs. 4 LHG. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen und für die Hochschulstatistik erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.
- (5) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:
 1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
 2. Studiengang, Matrikelnummer,
 3. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
 4. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund. Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin bzw. des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach Wirksamwerden der Exmatrikulation.
- (6) Daten von Weiterbildungsinteressierten, die nicht an dem jeweiligen Angebot teilnehmen, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende eines Jahres gelöscht, welches auf

das Semester folgt, zu dem die Anfrage erfolgte.

- (7) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht.
- (8) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Satzung für die Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7741.5

14. Dezember 2021

Satzung zur Einrichtung einer Ethikkommission an der PH Weingarten

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung

Die Pädagogische Hochschule Weingarten errichtet eine Ethikkommission.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme (Votum) zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben vor deren Durchführung ab. Sie prüft ggf. die Vorhaben auch hinsichtlich des potenziellen Missbrauchs der Daten(quellen) durch die Forschenden selbst sowie hinsichtlich der nicht-intendierten Verwendung von Forschungsergebnissen durch Dritte unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Folgenverantwortung („dual use“ Problematik). Die Verantwortung der verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleibt unberührt.

(2) Die Ethikkommission beachtet die einschlägigen Berufsregeln und wissenschaftlichen Standards, insbesondere die in der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Regelungen. Die Kommission legt gemeinsam fest, auf welche Regeln und Standards sie sich bei der Prüfung des Forschungsvorhabens beruft.

(3) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
2. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,

3. die Einwilligung der Probandinnen und Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter hinreichend belegt ist,
4. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung trägt,
5. die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - a) Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - b) Art und Anzahl der Probandinnen und Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl, sofern das Forschungsvorhaben mit Personen durchgeführt wird.
 - c) Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - d) Regelungen zur Aufklärung der Probandinnen und Probanden über den Versuchsablauf oder das Forschungsdesign, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probandinnen und Probanden verständlich über Ziele, persönliche Risiken und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
 - e) Regelungen zur Einwilligung der Probandinnen und Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - f) Möglichkeiten der Probandinnen und Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probandinnen und Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
 - g) allen Schritten des Untersuchungsablaufs (hierzu zählt auch die Einhaltung einschlägiger Regelungen beim Umgang mit Quellen),
 - h) Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

(4) Soweit im Rahmen eines Antrags datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, so wird an die zuständige Stelle der PH Weingarten (Datenschutzbeauftragte/r) verwiesen. Die Prüfung der Ethikkommission nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 h) umfasst nur die wissenschaftlichen Aspekte der genannten Daten.

(5) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind im Rahmen ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Dienst- und arbeitsrechtli-

che Aspekte der Weisungsgebundenheit der Mitglieder der Ethikkommission bleiben in allen Fällen unberührt.

§ 3 Zusammensetzung der Ethikkommission

(1) Der Ethikkommission sollen drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Pädagogischen Hochschule Weingarten, durch die das Spektrum der Fächer möglichst umfassend repräsentiert ist, als Mitglieder angehören. Die Mehrheit der Mitglieder soll bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG liegen. Zwei weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen der Kommission als Vertretungen angehören.

(2) Die Mitglieder und Vertretungen der Ethikkommission werden durch Vorschlag von Mitgliedern des Senats vom Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gewählt. Die Amtszeit der Ethikkommission ist zeitlich auf vier Jahre befristet und zeitlich an die Amtszeit der nicht-studentischen Senatsmitglieder gekoppelt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten die sowohl Mitglieder der PH Weingarten sein als auch anderen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören können, zur Beratung hinzuziehen.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Kommission wird auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 (LHG) tätig.

(2) Der Antrag an die Ethikkommission ist mindestens einen Monat vor Beantragung des Forschungsvorhabens zu stellen.

(3) Bei der Antragstellung sind vorgegebene Formulare und Vorlagen zu verwenden.

(4) Studierende sind in ethischen Fragen zu wissenschaftlichen Arbeiten nicht selbst antragsberechtigt und können nur in Ausnahmefällen einen Rat über eine Betreuerin bzw. einen Betreuer einholen.

(5) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen.

(6) Die für das Votum oder den Rat der Ethikkommission relevanten Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über das entsprechende Dekanat, bzw. bei keiner Zugehörigkeit zu einer Fakultät, direkt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission zuzustellen. Die bzw. der Vorsitzende prüft die Antragsberechtigung, informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung und versendet ggf. die Unterlagen an alle Kommissionsmitglieder.

§ 5 Begutachtungsverfahren

(1) Jedes Mitglied der Kommission beurteilt den Antrag und gibt ihr Votum an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden weiter.

(2) Die bzw. der Vorsitzende fasst die eingegangenen Voten zu einer Stellungnahme der Kommission zusammen, ohne dass Rückschlüsse auf die Verfasserinnen und Verfasser möglich sind. Wenn die schriftlichen Stellungnahmen divergieren oder wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt, beschließt die Kommission nach mündlicher Erörterung ihr Votum in einer Sitzung.

(3) Die Kommission kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen anfordern. Wird der Aufforderung nicht in der gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen soll, nachgekommen, entscheidet die Ethikkommission auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen.

(4) Ein Antrag ist innerhalb eines Monats zu bescheiden. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Neben einem befürwortenden und einem ablehnenden Votum kann die Kommission auch den Antrag mit Hinweisen bzw. Empfehlungen zur Überarbeitung zurückgeben. Gründe für die Ablehnung oder die Rückgabe sind schriftlich zu erläutern.

(5) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gegenargumente darlegen und einmalig eine erneute Stellungnahme der Kommission verlangen. Wird ein Antrag zur Überarbeitung mit Auflagen an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben, so kann dieser einmalig in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden.

(6) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Wird ein Votum beschlossen, so handelt es sich um einen Beschluss der Ethikkommission als Gan-

zes. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss beizufügen ist. Die Arbeit der Kommission besteht in der Abgabe einer Stellungnahme, die nicht den Zweck und das Ziel hat, die antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Notwendigkeit der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Datenschutzrechts, zu entlasten.

(8) Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht, sind gem. § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz von der Erörterung ausgeschlossen. Ergänzende Grundlage für die Beurteilung von Befangenheit bildet die Richtlinie zur Befangenheit bei der Berufung und Evaluation von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(9) Die Kommission kann die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden in von ihr näher zu bezeichnenden Fällen beauftragen, allein ein Votum abzugeben. Die bzw. der Vorsitzende hat die Kommission umgehend zu unterrichten.

(10) Die Ethikkommission tagt nach Bedarf nicht-öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Für die Sitzungen der Ethikkommission ist § 17 Abs. 1 Satz 1 LHG anwendbar.

(11) Die bzw. der Kommissionsvorsitzende berichtet auf Wunsch dem Senat über die Arbeit der Kommission, soweit die Zuständigkeiten des Senats gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG berührt sind.

§ 6 Vertraulichkeit des Verfahrens

(1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen oder Gutachter oder Sachverständige. § 9 Abs. 5 LHG ist sinngemäß anzuwenden; die Verschwiegenheit gilt gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG als besonders angeordnet.

(2) Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.

(3) Alle an einem Verfahren beteiligten Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Ethikkommission über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(4) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Bescheide, Berichte an die Senate, Schriftwechsel etc. werden archiviert. Die Verfahrensanweisung über die Behandlung von Posteingängen, Postausgängen, interner Post und elektronischer Kommunikation der PH Weingarten

findet für die Archivierung der Unterlagen Anwendung.

(5) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 7 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7349.2

14. Dezember 2021

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PH Weingarten

14. Dezember 2021

Aufgrund von § 3 Abs.5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Leitlinien

§ 1 Redlichkeit und gute wissenschaftliche Praxis

(1) Die vorliegende Satzung legt Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fest. Alle an der Pädagogischen Hochschule Weingarten wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind entsprechend § 3 Abs. 5 LHG zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie sind dabei in besonderer Weise dazu verpflichtet,

1. ihr Handeln an den über Disziplinen hinweg gültigen sowie den disziplinspezifisch anerkannten Empfehlungen und Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu orientieren,
2. lege artis zu arbeiten,
3. Resultate zu dokumentieren,
4. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
5. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Dritter zu wahren,
6. fremdes geistiges Eigentum stets zu achten,
7. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten sowie
8. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Werte und Normen guter wissenschaftlicher Praxis in ihrem Verhalten und in ihrem wissenschaftlichen Arbeiten und stehen für diese Standards ein.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind dazu verpflichtet, ihr Wissen zum Stand der Forschung und zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig zu aktualisieren. Dabei tauschen sich Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander aus und unterstützen sich gegenseitig in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

(4) Die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden.

§ 2 Leitungsverantwortung und Sicherstellung der Rahmenbedingungen

(1) Dem Rektorat der PH Weingarten obliegt in Zusammenarbeit mit dem Senat die Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen und kontinuierlich zu verbessern.

(2) Mit der vorliegenden Satzung verpflichtet die Hochschule die wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung dieser Regeln und sorgt für die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 3 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten

(1) Die Dekanate tragen die Verantwortung für ihre jeweilige Fakultät, deren angemessene Organisation, Koordination und Zusammenarbeit sowie für deren Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Arbeitseinheiten außerhalb der Fakultäten tragen die oben genannte Verantwortung entsprechend.

(2) Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals soll ihren jeweiligen Karrierestufen entsprechen und sich in Status und Mitwirkungsrechten widerspiegeln. Im Rahmen der gesetzlichen und der hochschulinternen Regelungen der PH Weingarten, soll ihnen die Möglichkeit zur Gestaltung ihrer Karriere gegeben werden.

(3) Arbeitsgruppenleitungen (z.B. Leitung von Forschungsvorhaben, Betreuungspersonen von Qualifikationsprojekten) tragen außerdem Sorge für eine angemessene, individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung von Karrieremöglichkeiten des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.

(4) Die Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben aller an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen zu jedem Zeitpunkt eines Vorhabens klar sein und werden gegebenenfalls neu verhandelt und angepasst. Sie sind, wenn möglich und sinnvoll, schriftlich zu fixieren.

(5) Die Hochschule verhindert zusätzlich mittels geeigneter organisatorischer Maßnahmen Machtmissbrauch (z.B. Mitarbeitendengespräche, Promotionsordnung, Ethikkommission) und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen stets Vorrang vor Quantität zumessen. Quantitative Indikatoren werden differenziert und reflektiert eingesetzt. Disziplinspezifische Besonderheiten finden hierbei ihre Berücksichtigung.

§ 5 Ombudsperson

(1) Der Senat wählt eine Person mit bewährter persönlicher Integrität und Leitungserfahrung, aber ohne bestehende Mitgliedschaft in Rektorat, Hochschulrat, Senat, Fakultätsleitung oder Fakultätsrat der Hochschule, aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule als Ombudsperson sowie eine weitere Person, die dieselben Kriterien erfüllt, als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um weitere vier Jahre ist möglich. Die Ombudsperson kann zu seiner oder ihrer Beratung Sachverständige hinzuziehen. Die Ombudsperson fungiert als neutrale Ansprechpartnerin bzw. neutraler Ansprechpartner für ehemalige sowie gegenwärtige

Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bereich der PH Weingarten. Bei Information über vermutetes Fehlverhaltens in der Wissenschaft prüft sie die Plausibilität der Vorwürfe und leitet Verdachtsfälle im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle weiter.

(2) Der Stellvertretung der Ombudsperson wird im Fall der Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson tätig. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten die Regelungen für die Ombudsperson entsprechend.

Sind sowohl Ombudsperson als auch Stellvertreterin oder Stellvertreter befangen, bestimmt das Rektorat für die Durchführung der Untersuchung eine eigene Ombudsperson.

(3) Eine Befangenheit bei Ombudspersonen oder Mitgliedern der Kommission gem. den §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz kann insbesondere dann vorliegen, wenn sie und die betroffene Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, derselben Fakultät angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben. Wer befangen ist, darf im weiteren Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht mehr mitwirken.

(4) Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion unabhängig und wird von der Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

(5) Die Hochschule trägt Sorge, dass die Instanz der Ombudsperson ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt ist.

§ 6 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft

(1) Das Rektorat setzt eine ständige ‚Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft (nachfolgend ‚Kommission‘) ein.

(2) Die Kommission wird zur Prüfung und Entscheidung bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von der Ombudsperson oder der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission einberufen.

(3) Die Kommission setzt sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einer Vertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder werden durch Vorschlag von Mitgliedern des Senats vom Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gewählt. Die Amtszeit ist zeitlich auf vier Jahre befristet und zeitlich an die Amtszeit der nicht studentischen Senatsmitglieder gekoppelt.

Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson gehören als Gast mit beratender Stimme ebenfalls der Kommission an.

(4) Mitglieder der Kommission legen im Falle einer Befangenheit diese unverzüglich und ungefragt offen und nehmen nicht am Prozess teil. Zur Definition der Befangenheit sind die Regelungen des § 5 Abs. 3 anwendbar.

II. Leitlinien zum Forschungsprozess

§ 7 Qualitätssicherung, Methoden und Standards, Forschungsdesign

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch, d.h. die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, das Prozessieren und die Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie auf das Führen von Laborbüchern. Sie wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an und legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestätigt werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, wissenschaftliche Publikationen, Forschungsliteratur, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

§ 8 Beachtung rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen sowie der Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie orientieren ihre Forschung stets an ihren Rechten und Pflichten; dies beinhaltet vor allem die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, vertraglicher Vereinbarungen sowie ethischer Aspekte. Dabei sollen auch stets die Folgen der Forschung erwogen und

berücksichtigt werden. Wenn nötig, holen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Genehmigungen und Ethikvoten für ihre Forschungsvorhaben ein. Sie führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch.

§ 9 Dokumentation und Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, sodass Ergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Dies umfasst auch die jeweils angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung.

(2) Selbst programmierte Software ist unter Angabe des Quellcodes und mit einer angemessenen Lizenz öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selektieren Ergebnisse nicht und dokumentieren auch Einzelergebnisse, die ihre Hypothesen nicht stützen. Dabei halten sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglichst an fachliche Standards und Empfehlungen oder begründen nachvollziehbar, wieso dies nicht der Fall ist. Weder Forschungsergebnisse noch ihre Dokumentation dürfen manipuliert werden und sind vor Manipulationen zu schützen.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen prinzipiell alle wissenschaftlichen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein und machen sie, soweit möglich, öffentlich zugänglich. Um Forschung überprüfbar und replizierbar zu machen, sollen entsprechend der FAIR-Prinzipien – Findable, Accessible, Interoperable und Re-useable – auch die der Forschung zugrundeliegenden Daten, Methoden, Materialien, Software und Dokumentationen soweit möglich zugänglich gemacht und/oder deren Herkunft kenntlich gemacht werden. Dabei zitieren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Originalquellen. Sie entscheiden eigenverantwortlich sowie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten, inwieweit, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen; diese Entscheidung darf nicht von Dritten beeinflusst sein.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und -daten, ihre zugrundeliegenden zentralen Materialien sowie ggf. die eingesetzte Software in geeigneter Form und bewahren sie mindestens zehn Jahre ab der Veröffentlichung auf. Wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine derartige Archivierung sprechen, beispielsweise eine kürzere Aufbewahrungsfrist gemäß den gültigen gesetzlichen Anforderungen, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies entsprechend dar.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berichtigen Fehler oder Unstimmigkeiten in öffentlich gemachten Erkenntnissen oder nehmen die Publikation zurück, sobald ihnen diese auffallen oder sie auf solche hingewiesen werden. Sie wirken beim entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter o.ä. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 10 Autorschaft und Publikation

(1) Autorschaft begründet sich in einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation. Ob ein solcher Beitrag vorliegt, ist im Einzelfall zu bewerten. Er liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- a. der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens,
- b. an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und/oder Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- d. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(2) Eigene und fremde Vorarbeiten sowie Beiträge sind stets nachvollziehbar zu kennzeichnen.

(3) Geringere Beiträge werden an anderer Stelle der Publikation angemessen gewürdigt. Eine Ehrenautorschaft ist unzulässig.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und bestehender Konventionen über die Autorschaft und die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren.

(5) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der Endfassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Ohne hinreichende, nachprüfbare Begründung darf eine Zustimmung zur Publikation nicht verweigert werden. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, solange dies nicht explizit anders ausgewiesen wird.

(6) Autorinnen und Autoren bzw. Herausgeberinnen und Herausgeber wählen das Publikationsorgan gewissenhaft aus und prüfen es gegebenenfalls entsprechend, vor allem in Hinblick auf dessen Qualität, Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sowie Etablierung eigener Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Qualität der Forschung wird nicht durch die Wahl des Publikationsorgans bedingt.

(7) Die Autorinnen und Autoren achten auf eine zur korrekten Zitation geeigneten Kennzeichnung ihrer

Publikation durch die zuständigen Instanzen und wirken gegebenenfalls darauf hin.

§ 11 Begutachtungen und Beratungen

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien verhalten sich stets redlich. Sie behandeln die ihnen verfügbar gemachten Informationen strikt vertraulich; dies schließt unter anderem deren eigene Nutzung und Weitergabe an Dritte aus.

(2) Sollte in irgendeiner Weise Besorgnis der Befangenheit oder Interessenskonflikte bestehen, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien die Verhältnisse unverzüglich und ungefragt der den Gutachter bzw. die Gutachterin beauftragende Institution offen.

III. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 12 Definition

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben machen,
2. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen machen, oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

§ 13 Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 11 werden insbesondere angesehen:

- 1.1. Falschangaben
 - a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b. durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/ oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - c. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - d. durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - e. durch die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

- 1.2. unberechtigtes Zu-Eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 - a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. die Verfälschung des Inhalts,
 - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- 1.3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a. Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
 - b. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten oder der Dokumentation von Forschungsdaten
 - d. Bewusst unrichtige und/oder mutwillig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ebendieser.
2. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 - a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen gemäß § 11 und § 12 Absatz 1 enthält,
 - b. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
 - c. der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer oder das Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer.

§ 14 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Gremienmitgliedern bzw. an Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren Mitwirkenden

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten bei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, bei Gremienmitgliedern sowie Mitwirkenden in Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren liegt insbesondere vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
2. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
3. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt vertrauliche Inhalte aus Gremien an Dritte weitergeben,
4. im Rahmen dieser Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen dieser Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne § 12 ergibt.

IV. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 15 Aufklärungspflicht, Verfahrensschritte

(1) Die Mitwirkung am Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist für Mitglieder und Angehörige der Hochschule verpflichtend.

(2) Das Ziel für die Ombudsperson und die Kommission soll stets eine lösungsorientierte Konfliktvermittlung sein.

(3) Das Verfahren gliedert sich in die Phasen der Vorverfahren und des Hauptverfahrens der förmlichen Untersuchung. Im Vorverfahren wird ein Anfangsverdacht an die Ombudsperson gemeldet, welche diesen prüft. Verdichtet sich dieser zu einem bestätigten hinreichenden Verdacht, leitet die Ombudsperson das Hauptverfahren ein, indem sie den Fall an die Kommission übergibt.

(4) Bei Vorverfahren und Hauptverfahren zu einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens stets gewahrt.

(5) Ombudsperson und Kommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der bzw. des Hinweisgebenden sowie der bzw. des von Vorwürfen Betroffenen ein. Aufgrund der Anzeige sollen keiner der beiden Seiten Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.

(6) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist streng vertraulich. Er wird nur im Einzelfall offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Beschuldigte andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor der Namensoffenlegung wird die bzw. der Hinweisgebende dazu informiert und kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige in diesem Fall zurückzieht.

(7) Die Angaben zu der bzw. dem Angeschuldigten sind von allen Beteiligten bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens ebenso streng vertraulich zu behandeln. Werden die Vorwürfe von der bzw. dem Hinweisgebenden öffentlich gemacht, entscheidet die Kommission im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

(8) Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens nach eigenem Ermessen Stellungnahmen der Ombudsperson sowie von Fachgutachterinnen und -gutachtern aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen – u.a. auch Schlichtungsberater – als beratende Stimmen hinzuziehen. Ombudsperson, Gutachterinnen, Gutachter sowie andere Beratende sind nicht stimmberechtigt.

(9) Der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Alle Beteiligten bemühen sich um eine möglichst zügige Durchführung des gesamten Verfahrens.

(11) Alle Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte sind schriftlich und nachvollziehbar zu protokollieren sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu bündeln und zu dokumentieren.

(12) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Es wird ergänzend zu höherrangigen Normen angewandt. Entsprechende Verfahren werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 16 Vorverfahren

(1) Meldungen von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen in gutem Glauben erfolgen und sollten über objektive Anhaltspunkte eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verfügen. Sie sollen in schriftlicher Form der Ombudsperson gemeldet werden; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diese begründenden Belege aufzunehmen. Anonyme Anzeigen können nur geprüft und verfolgt werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

(2) Die Ombudsperson nimmt vorgebrachte Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten von Angehörigen der Hochschule vertraulich auf. Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zum frühestmöglichen und geeigneten Zeitpunkt ist dabei der vom Verdacht betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 4 Wochen. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen oder jederzeit einen von ihr zu benennenden (Rechts-)Beistand hinzu zu ziehen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in diesem Verfahrensstadium nicht genannt.

(4) Das Vorverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht widerlegt, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich nicht vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorverfahren beendet, ist zunächst der Informant unter Mitteilung der wesentlichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Informant mit der Einstellung des Vorverfahrens nicht einverstanden, so hat er innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, eine Prüfung der Entscheidung über die Einstellung des Vorverfahrens durch die Kommission zu veranlassen. Nach Fristablauf oder Entscheidung der Kommission über die Einstellung ist die verdächtige Person in gleicher Weise zu informieren.

§ 17 Hauptverfahren

(1) Durch die Mitteilung der hinreichend konkreten Verdachtsmomente durch die Ombudsperson an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission, wird ein förmliches Untersuchungsverfahren (Hauptverfahren) eingeleitet. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Sie bzw. er ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.

(4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin bzw. dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung von Rechten Anderer – in schriftlicher Form zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(5) Entscheidungen der Kommission bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Kommission teilt ihre Entscheidung sowie deren wesentlichen Gründe unverzüglich schriftlich der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden mit.

(7) Am Ende eines Hauptverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (oder waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 18 Mögliche Maßnahmen

(1) Wenn die Kommission in der förmlichen Untersuchung wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat, prüft die Rektorin bzw. der Rektor sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Solche Maßnahmen können neben der Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung oder Daten zurückzuziehen oder Falsches zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums), oder der Rücknahme von internen Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel), z.B. zivil-, straf- und/oder arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtliche Sanktionen sein.

(2) Wenn nötig, bindet die Rektorin bzw. der Rektor die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen in das weitere Verfahren ein. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen zu prüfen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis.

§ 19 Abschluss des Verfahrens

(1) Im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, teilt die Kommission der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, schriftlich mit.

(2) Im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens teilt die Hochschulleitung der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen die Entscheidung, Gründe sowie Maßnahmen in schriftlicher Form mit. Die Hochschule prüft außerdem in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere oder aktuelle Kooperationspartner, Koautorinnen bzw. Koautoren), wissenschaftliche oder andere Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, und/oder Ministerien benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet, ob ein Beschluss wegen des Vorliegens eines berechtigten Interesses veröffentlicht wird.

(4) Mit der Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors ist das Verfahren beendet.

(5) Die Akten der förmlichen Untersuchung sowie gegebenenfalls die Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die ‚Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft‘ vom 11.02.2005 in der Fassung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)